

Name der Gesellschaft
"Pluto", Bergbau=Actien=Gesellschaft.

会社名
プルトン鋳山会社

認可年月日
1857.05.11.

業種
鋳山精錬

掲載文献等
Amtsblatt der Regierung zu Düsseldorf,
Jg.1857, SS.447-458.

ファイル名
18570511PBAG_A.pdf

A m t s b l a t t

der

R e g i e r u n g z u D ü s s e l d o r f.

Nr. 33. Düsseldorf, Freitag den 19. Juni 1857.

(Nr. 992.) **Befehlssammlung, 26tes Stück.**

Das zu Berlin am 3. Juni 1857 ausgegebene 26te Stück der Befehlssammlung enthält unter:

Nr. 4669. Allerhöchster Erlaß vom 2. April 1857, betreffend die Prüfung für den höheren Marine-Intendanturdienst.

Nr. 4670. Gesetz betreffend die Ergänzung und Abänderung des Ablösungsgesetzes vom 2. März 1850 bezüglich der Ablösung der den geistlichen und Schul-Instituten, sowie den frommen und milden Stiftungen u. zutretenden Reallasten. Vom 15. April 1857.

Nr. 4671. Allerhöchster Erlaß vom 20. April 1857, betreffend die Verlegung des Examens zum Zusammentritt der Prüfungskommission für Rheinschiffer vom ersten Montag im Monat September auf den dritten Montag im Monat August.

Nr. 4672. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Bestätigung der Statuten einer unter dem Namen: „Bergwerke-Aktiengesellschaft Caroline“ gebildeten Aktiengesellschaft zu Essen. Vom 23. April 1857.

Nr. 4673. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Bestätigung des Statuts einer unter dem Namen: „Bergwerke-Aktienverein der Mittelruhr“ in Mülheim a. d. Ruhr gebildeten Aktiengesellschaft. Vom 27. April 1857.

Nr. 4674. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Bestätigung des Statuts einer unter der Benennung: „Dürener Aktiengesellschaft für Gasbeleuchtung“ in Düren gebildeten Aktiengesellschaft. Vom 27. April 1857.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(Nr. 993.) Die Errichtung einer Aktien-Gesellschaft zu Essen unter dem Namen „Bluto Bergbau-Aktien-Gesellschaft“ und die Genehmigung der Statuten derselben betr. I. S. III. Nr. 445.

Nachstehenden Allerhöchsten Erlaß, wörtlich also lautend:

Auf den Bericht vom 1. Mai d. J. will Ich die Errichtung einer Aktien-Gesellschaft unter dem Namen „Bluto Bergbau-Aktien-Gesellschaft“ mit dem Domizil zu Essen im Regierungsbezirk Düsseldorf, auf Grund des Gesetzes vom 9. November 1843 hierdurch genehmigen und die durch den anliegenden notariellen Akt vom 27. März d. J. festgestellten und verlautbarten Gesellschafts-Statuten hierdurch bestätigen. Sie, der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, haben hiernach das Weitere zu veranlassen.

Potsdam, den 11. Mai 1857.

(gez.) **Friedrich Wilhelm.**

geheimlicher Rath und vormaliger Gesandter von der Seidl. Simon's.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Justiz-Minister.

bringen wir nebst dem nachfolgenden Statute hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Düsseldorf, den 4. Juni 1857.

Statuten

der Bergbau-Aktien-Gesellschaft Pluto.

Titel Eins.

Bildung, Sitz, Dauer und Zweck der Gesellschaft.

§. Eins.

-Vorbehaltlich der landesherrlichen Genehmigung wird hiermit unter dem Namen:

„Pluto, Bergbau-Aktien-Gesellschaft“

in Gemäßheit des Gesetzes vom neunten November Eintausend achthundert drei und vierzig eine Aktien-Gesellschaft errichtet, welche ihren Wohnsitz in Essen in der Rheinprovinz hat.

Die Gesellschaft ist verpflichtet, außer in ihrem ordentlichen Domicile an allen den Orten, wo sie gewerbliche Etablissements betreibt, in Bezug auf die daselbst geführten Geschäfte dritten Personen gegenüber Recht zu nehmen.

§. Zwei.

Die Dauer der Gesellschaft ist auf fünfzig Jahre festgesetzt, und beginnt mit dem Tage der landesherrlichen Genehmigung dieses Statuts.

§. Drei.

Die Gesellschaft hat zum ausschließlichen Zwecke:

- a. die eigenthümliche oder pachtweise Erwerbung und Ausbeutung von Concessionen auf Kohlen, Eisenstein und andere nützliche Mineralien und Fossilien, sowie von Antheilen solcher Concessionen innerhalb der Provinz Westphalen und der Rheinprovinz;
- b. das Brennen von Steinkohlen zu Coaks, die Herstellung von Eisen und allen anderen Metallen, und deren weitere Verarbeitung in allen dem Handel und Consum sich anpassenden Formen;
- c. den Verkauf der selbst gewonnenen Kohlen, Coaks und Erze, sowie der selbst hergestellten Metalle, Fabrikate und Handels-Artikel.

Titel Zwei.

Gesellschafts-Capital und Actien.

§. Vier.

Das Grund-Capital der Gesellschaft beträgt Achthundert Tausend Thaler Preussisch Courant, und wird repräsentirt durch Eintausend sechshundert Actien, jede zum Nominalwerthe von Fünfhundert Thalern.

§. Fünf.

Die Actien der Gesellschaft lauten auf bestimmte Inhaber. Sie werden in fortlaufender Reihe, von Eins anfangend, numerirt, und aus dem Namen-Register ausgezogen, welches in dem Archiv der Gesellschaft deponirt bleibt. Jede Actie muß die in das Actienbuch der Gesellschaft einzutragende genaue Bezeichnung des Inhabers nach Namen, Stand und Wohnort enthalten, und von wenigstens drei Mitgliedern des Verwaltungsrathes unterzeichnet sein.

Die Actien werden nach dem anliegenden Formulare — **Anlage A.** — ausgefertigt.

§. Sechs.

Alle öffentlichen Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen durch den Preussischen Staats-Anzeiger, durch die Kölnische Zeitung, durch die Essener-allgemeinen Politischen Nachrichten und durch die Hannoversche Zeitung.

Geht eins dieser Blätter ein, so soll die Veröffentlichung durch die übrigbleibenden Blätter so lange genügen, bis die nächste General-Versammlung statt des eingegangenen Blattes ein anderes bestimmt hat.

Diese Bestimmung bedarf der Genehmigung der Königlichen Regierung zu Düsseldorf, welche auch das Recht hat, jeder Zeit die Wahl anderer Gesellschaftsblätter zu fordern, oder nöthigenfalls dieselbe vorzuschreiben.

Alle in den Gesellschaftsblättern eintretenden Aenderungen müssen durch die bleibenden Gesellschaftsblätter, sowie außerdem durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Düsseldorf und derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk das neu eingeführte und ausgeschiedene Blatt erscheint, zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

§. Sieben.

Die Einzahlungen der Actien-Beträge müssen je nach dem Bedürfnisse der Gesellschafts-Operationen in Raten von höchstens zehn Procent binnen vier Wochen nach einer in die § Sechs bezeichneten Zeitungen einzurückenden Aufforderung des Verwaltungsrathes an diejenigen Stellen erfolgen, welche in dieser Aufforderung angegeben sind.

Die Einzahlungs-Termine müssen wenigstens drei Monate auseinanderliegen.

Es sind jedoch zehn Procent des Actien-Betrages sofort, und weitere dreißig Procent innerhalb des ersten Jahres nach erfolgter landesherrlichen Genehmigung des Statuts einzufordern und einzuzahlen.

Wer innerhalb der vierwöchentlichen Frist nach stattgehabter öffentlichen Aufforderung die Zahlung nicht leistet, verfällt in eine Conventionalstrafe von einem Fünftel des ausgeschriebenen Betrages zu Gunsten der Gesellschaft, und soll zur Erfüllung seiner Verbindlichkeiten gerichtlich angehalten werden.

Ist ein Actionair wegen nicht innegehaltener Frist einmal rechtskräftig verurtheilt worden, so steht es bei der zweiten und den folgenden Einzahlungen dem Verwaltungsrathe frei, auf die gerichtliche Klage zu verzichten, und den Säumigen seiner ferneren Verbindlichkeiten mit der Wirkung zu entbinden, daß die bereits geleisteten Zahlungen, und die rechtskräftig zuerkannten Raten der Gesellschaft anheimfallen und die erworbenen Ansprüche erlöschen.

Jeder solcher Beschluß bedarf der öffentlichen Bekanntmachung.

An die Stelle der auf diese Art erloschenen Actien resp. Interims-Quittungen können neue in derselben Anzahl creirt und durch einen von dem Verwaltungsrathe zu designirenden vereideten Makler zum Besten der Gesellschaft verkauft werden.

§. Acht.

Sämmtliche auf die Actien geleisteten Zahlungen werden während der Bauperiode, höchstens jedoch während eines Zeitraumes von vier Jahren, vom Tage der landesherrlichen Genehmigung des gegenwärtigen Statuts an gerechnet, mit fünf Procent pro Jahr verzinst.

§. Neun.

Jeder Actionair nimmt durch die Zeichnung oder durch den Erwerb einer Actie zugleich sein Domicil im Bezirke des Kreisgerichts zu Essen.

Alle Insinuationen erfolgen gültiger Weise an die in diesem Domicil-Orte wohnende, von ihm zu bestimmende Person nach Maßgabe der §§. Zwanzig und Ein und zwanzig, Titel Sieben, Theil Eins der Allgemeinen Gerichts-Ordnung und in Ermangelung der Bestimmung einer solchen Person auf dem Bureau für ordentliche Prozeßsachen des Kreisgerichts zu Essen.

§. Zehn.

Ueber die auf die Actien geleisteten Zahlungen werden Interims-Quittungen, die von wenigstens drei Verwaltungsraths-Mitgliedern zu unterschreiben sind, erteilt.

Nach erfolgter Einzahlung des vollen Nennwertthes erfolgt die Einwechslung der Actien-Documente gegen die Interims-Quittungen.

Auch die Interims-Quittungen müssen Namen, Stand und Wohnort des Actionairs, sowie die Nummer der Actie nach dem Actien-Register enthalten.

§. XIV.

Gehen Actien, Interims-Quittungen oder Talons verloren, so werden dem im Actienbuche verzeichneten Eigenthümer derselben an Stelle der verlorenen neue Actien, Interims-Quittungen oder Talons ausfertigt; sobald die letzteren den bestehenden gesetzlichen Vorschriften gemäß auf Kosten des Eigenthümers anwesentlich sind.

Eine Mortifikation der Dividendenscheine findet nicht statt. Doch soll demjenigen, welcher den Verlust oder die Vernichtung derselben vor Ablauf der Verjährungsfrist dem Verwaltungsrathe anzeigt, und den stattgehabten Besitz durch Vorzeigung der Actien oder sonst auf glaubwürdige Art nachweist, nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der verlorenen oder vernichteten und bis dahin nicht vorgekommenen Dividendenscheine ausgezahlt werden.

§. XV.

Die freiwillige Uebertragung des Eigenthums der Actien (Interims-Quittungen) geschieht der Gesellschaft gegenüber gültig nur durch eine schriftliche Erklärung, welche von dem Cedenten und Cessionar, oder deren legitimierten Bevollmächtigten unterzeichnet ist. Auf Grund der Cession wird die Umschreibung der Actie (Interims-Quittung) im Actienbuche vorgenommen und auf der Rückseite der Actie (Interims-Quittung) vermerkt.

Der Verwaltungsrath hat das Recht, aber nicht die Verpflichtung, die Nichtigkeit der Unterschriften des Cedenten und Cessionars zu prüfen.

Bei Besitzwechseln, welche auf anderem Wege, als durch freiwillige Cession erfolgt sind, wird die Uebergangsart sachgemäß auf die Urkunde vermerkt.

Jeder Uebergangs-Vermerk ist von wenigstens zwei Verwaltungsraths-Mitgliedern zu unterzeichnen.

Rückfälllich bei Haftbarkeit der Actionaire behält es bei der Bestimmung des §. Dreizehn des Gesetzes über Actien-Gesellschaften vom neunten November Eintausend achthundert drei und vierzig sein Bewenden.

§. Dreizehn.

Kein Actionaire ist zu Zahlungen über den Betrag seiner Actien hinaus verpflichtet, mit Ausnahme des in §. Sieben vorgesehenen Falles.

T i t e l D r e i.

Bilanz, Dividende, Reservefonds.

§. Vierzehn.

Mit Ende December eines jeden Jahres muß eine Bilanz des Activ- und Passiv-Vermögens der Gesellschaft errichtet, bis spätestens Ende Februar des folgenden Jahres abgeschlossen und in ein dazu bestimmtes Buch eingetragen werden. Die Jahres-Bilanz wird durch die Gesellschafts-Blätter öffentlich bekannt gemacht.

Der Verwaltungsrath bestimmt, wieviel in der Bilanz von dem Werthe der Immobilien, Maschinen, Forderungen, Geräthschaften und anderen beweglichen Gegenstände, welche das Vermögen der Gesellschaft ausmachen, abgeschrieben werden soll.

Es müssen jedoch bei Gebäuden, bei Maschinen und Utensilien mindestens fünf Procent pro Jahr abgeschrieben werden.

Nachdem diese Abschreibung vollzogen ist, bildet der nach Abzug der Passiven bleibende Ueberschuß der Activen den Reinerwerb der Gesellschaft.

§. Fünfzehn.

Von dem jährlichen Reinerwerbe der Gesellschaft werden mindestens zehn Procent solange

zur Bildung eines Reservefonds zurückgelegt, bis dieser zehn Procent des eingezahlten Capitals erreicht hat.

Die General-Versammlung beschließt, wieviel von dem nach Abzug der Reserve-Quote und der Lantime des Verwaltungsrathes und des Directors (§§. Acht und zwanzig und Ein und dreißig) verbleibenden Reingewinnreste als Dividende unter die Actionaire vertheilt werden soll.

§. Sechszehn.

Bei Feststellung der ersten Dividende werden den Actionairen Dividendenscheine an porteur auf fünf Jahre nebst Talon nach dem angehängten Formulare — **Anlage B.** — ausgehändigt.

Die Dividenden sind gegen Aushändigung derselben an der Kasse der Gesellschaft, sowie an allen drei Orten zahlbar, welche der Verwaltungsrath bestimmt wird.

Der Verwaltungsrath bestimmt den Tag der Zahlbarkeit der Dividenden, und macht diesen sowie den Betrag der Dividenden und die Zahlungsstellen in den Gesellschaftsblättern bekannt.

Der Tag der Zahlbarkeit darf nicht über zwei Monate nach gefasstem Beschlusse hinausgerückt werden.

§. Siebenzehn.

Die Dividenden verjähren zu Gunsten der Gesellschaft binnen vier Jahren von dem Tage an, wo sie zahlbar gestellt sind.

Es wird dies auf den Dividendenscheinen ausgedrückt.

§. Achtzehn.

Die Verwaltung des Reservefonds ist durch den Verwaltungsrath getrennt zu führen. Der Reservefonds kann nur auf Beschluß der General-Versammlung ganz oder theilweise zur Verwendung kommen.

Wenn und solange er die Höhe von zehn Procent des eingezahlten Actien-Capitals hat, ist die General-Versammlung berechtigt, seine Vergrößerung in Gemäßheit des §. Fünfzehn zu suspendiren oder nach einem geringeren Procentfusse vom Reingewinne zu beschließen.

T i t e l B i e r.

Verwaltung

§. Neunzehn.

Die Verwaltung und Vertretung der Gesellschaft erfolgt durch einen aus fünf Mitgliedern bestehenden Verwaltungsrath und zwei Stellvertreter. Die Wahl des Verwaltungsrathes und der Stellvertreter wird mittelst geheimer Abstimmung von der General-Versammlung der Actionaire vorgenommen, und bildet ein über das Resultat der Wahl ausgefertigter Act des Notars oder Gerichts-Deputirten die Legitimation der Verwaltung.

Wenigstens drei Verwaltungsraths-Mitglieder und ein Stellvertreter müssen Inländer sein.

§. Zwanzig.

Die Funktionen des Verwaltungsrathes und der Stellvertreter dauern je fünf Jahre.

Die Verwaltungsraths-Mitglieder und Stellvertreter der abgelaufenen Verwaltungsperiode sind wieder wählbar.

§. Ein und zwanzig.

Zu Mitgliedern des Verwaltungsrathes und zu Stellvertretern sind nur diejenigen Actionaire wählbar, welche mindestens fünf Aktien eigenthümlich besitzen oder erwerben.

Die Verwaltungsraths-Mitglieder und Stellvertreter müssen ein jeder fünf Aktien während der Dauer ihrer Funktionen bei der Gesellschaft zu deren Sicherheit als Caution hinterlegen. Die hinterlegten Aktien sind unbekäuflich.

§. Zwei und zwanzig.

Die Namen der Verwaltungsraths-Mitglieder und Stellvertreter werden durch die in §. Sechs bezeichneten Gesellschaftsblätter bekannt gemacht.

§. Drei und zwanzig.

Der Verwaltungsrath ernennt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, der seinen Wohnsitz im Oberbergamts-Bezirk Dortmund haben muß, und einen Stellvertreter desselben. Die Namen des Vorsitzenden und seines Stellvertreters müssen öffentlich bekannt gemacht werden.

Die Ernennung erfolgt auf ein Jahr.

Die Ernannten können wieder gewählt werden.

Ist auch der Stellvertreter abwesend, so vertritt das an Jahren älteste Mitglied den Vorsitzenden.

§. Vier und zwanzig.

Die Stellvertreter der Verwaltungsraths-Mitglieder treten auf Einladung des Vorsitzenden einzeln oder zusammen in Function, wenn ein oder mehrere Mitglieder des Verwaltungsrathes abwesend oder anderweitig verhindert sind.

Erledigt sich die Stelle eines Verwaltungsraths-Mitgliedes durch definitives Ausscheiden desselben während der Verwaltungsperiode, so wird dieselbe von demjenigen Stellvertreter, welchen der Vorsitzende bestimmt, eingenommen, und, wenn auf diesem Wege der Verwaltungsrath sich nicht sofort ergänzen läßt, durch dessen Wahl aus der Zahl der wahlfähigen Actionaire und unter Berücksichtigung der im §. Neunzehn getroffenen Bestimmung ersetzt. In dem letzteren Falle erfolgt die Ergänzungswahl zum gerichtlichen oder notariellen Protokolle. In der nächstfolgenden (ordentlichen oder außerordentlichen) General-Versammlung hat der Verwaltungsrath unbedingt die definitive Ersatzwahl für die erledigt gewordene Stelle zu veranlassen. Jede probatorische und definitive Ersatzwahl ist durch die Gesellschaftsblätter bekannt zu machen. Das durch die General-Versammlung gewählte Ersatz-Mitglied scheidet mit dem Ablaufe der jeweiligen Verwaltungsperiode aus, ist aber für jede der folgenden Perioden wieder wählbar.

§. Fünf und zwanzig.

Der Verwaltungsrath versammelt sich, so oft der Vorsitzende es für dienlich erachtet, und auf dessen Einladung wenigstens ein Mal monatlich, und zwar in der Regel an dem Domicil-Orte der Gesellschaft.

Auf den Antrag von drei Mitgliedern muß der Vorsitzende die Verwaltungsraths-Sitzung convociren.

§. Sechs und zwanzig.

Die Verwaltungsraths-Beschlüsse werden in ein Protokollbuch eingetragen. Zu ihrer Gültigkeit ist die Anwesenheit von wenigstens drei Mitgliedern und absolute Stimmenmehrheit notwendig und hinreichend. Im Falle der Stimmengleichheit giebt die Stimme des jedesmaligen Vorsitzenden (§. Drei und zwanzig) den Ausschlag.

Ist jedoch bei den Wahlen, welche der Verwaltungsrath vornimmt, in dem ersten Scrutinium eine absolute Majorität nicht erzielt, so wird die doppelte Zahl der zu Wählenden, und zwar aus der Zahl derjenigen, auf welche sich die relativ meisten Stimmen vereinigt haben, auf die engere Wahl gebracht. Bei Stimmengleichheit entscheidet alsdann das Loos. Auch bei der Bestimmung der auf die engere Wahl zu Bringenden soll im Falle der Stimmengleichheit das Loos entscheidend sein.

Jedes Protokoll muß von wenigstens einem Mitgliede des Verwaltungsrathes und dem Vorsitzenden unterschrieben werden. Ingleichen erfolgen alle Ausfertigungen von Verwaltungsraths-Handlungen — sofern dieses Statut nicht anderweitig für specielle Fälle abweichende Bestimmungen enthält — gültig durch die Unterschrift von zwei Verwaltungsraths-Mitgliedern. Die Unterschriften der Stellvertreter haben dieselbe Gültigkeit wie die der Verwaltungsraths-Mitglieder.

§. Sieben und zwanzig.

Der Verwaltungsrath beruft die General-Versammlung der Actionaire und führt deren Beschlüsse aus. Er beräth und beschließt über alle Gesellschafts-Angelegenheiten, und handelt selbstständig für die Gesellschaft in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Geschäften, zu welchen eine Special-Vollmacht erforderlich ist, sofern das Statut die Entscheidung und Beschlußfassung nicht der General-Versammlung der Actionaire zuweist. Er bestimmt also namentlich die Verwendung und Anlage der disponiblen Gelder. Er entscheidet über den An- und Verkauf von Concessionen, Werken, Grundstücken, Materialien, Maschinen und Fabrications-Vorrichtungen aller Art, über die Anlegung von Schächten, Stollen und anderen wichtigen Arbeiten in den Bergwerken der Gesellschaft, über Neubauten, Reparaturen und Errichtungen neuer Etablissements, über alle Verträge, welche sich auf die Regulirung der Preise und des Absatzes der Producte und Fabricate der Gesellschaft beziehen. Er ernennt und entzieht alle Agenten und Beamten der Gesellschaft, bestimmt deren Gehälter und Cautionen, wählt die Grubenvorstände und Repräsentanten der Gewerkschaften, bei denen die Gesellschaft theilhaftig ist, kündigt deren Vollmachten und ertheilt denselben Special-Vollmachten-Befugnisse.

Er ist befugt, über Alles, was das Interesse der Gesellschaft betrifft, Verträge abzuschließen, sich zu vergleichen, zu compromittiren und zu substituiren.

§. Acht und zwanzig.

Der Verwaltungsrath kann einzelne seiner Mitglieder sowie einzelne Beamte zur Besorgung besonderer Functionen unter Ertheilung einer Special-Vollmacht delegiren.

Er ist insbesondere befugt, zur speciellen Leitung der Gesellschafts-Angelegenheiten einen Director anzustellen, der, wenn er nicht Mitglied des Verwaltungsrathes ist, an den Verwaltungsraths-Sitzungen mit beratthender Stimme theilnimmt, und dessen Gehalt ganz oder zum Theil in einer Quote des Reingewinnes bestehen kann, die jedoch zwei Procent desselben nicht übersteigen darf.

Die Wahl des Directors muß zum gerichtlichen oder notariellen Protokolle erfolgen, und durch die Gesellschaftsblätter bekannt gemacht werden.

§. Neun und zwanzig.

Der Verwaltungsrath überträgt dem Director, wenn er zu dessen Bestellung auf Grund des vorstehenden Paragraphen übergeht, die Zeichnung der Correspondenz, aller Zahlungs-Anweisungen auf den Cassirer und aller Quittungen, die Unterschrift im Wechsel-Verkehre der Gesellschaft, die Acceptation und das Indossement von Wechseln und Anweisungen, und die Zeichnung für alle laufenden Geschäfte, welche als Ausführung der bereits getroffenen Einrichtungen oder gefaßten Beschlüsse oder abgeschlossenen Verträge zu betrachten sind, sowie die Vertretung in allen gerichtlichen Verhandlungen, letztere mit Substitutions-Befugniß, jedoch nur mit der Einschränkung, daß zu der Unterschrift des Directors bei allen verpflichtenden Erklärungen die eines Mitgliedes des Verwaltungsrathes oder eines von dem Verwaltungsrathe zu bestimmenden zweiten Beamten hinzutreten muß.

Auch der Name des zur Mitunterschrift committirten Verwaltungsraths-Mitgliedes oder zweiten Beamten ist öffentlich bekannt zu machen.

§. Dreißig.

Der mit dem Director abzuschließende Vertrag soll dem Verwaltungsrathe ausdrücklich das Recht vorbehalten, jederzeit dem Director vermittelt eines mit einer Stimmenmehrheit von vier Stimmen gefaßten Beschlusses des Verwaltungsrathes wegen Dienstvergehens oder Fahrlässigkeit von seinen Amtsverrichtungen zu suspendiren, auch auf seine Entlassung bei der General-Versammlung anzutragen.

Derselbe Vertrag soll ferner bestimmen, daß die Entlassung durch die General-Versammlung nachdem der Director, insofern er sich nicht entfernt hat, zur Vertheidigung aufgefordert ist, ausgesprochen wird, wenn wenigstens drei Viertel der Stimmen (§. Sieben und dreißig) dem beschlossenen Beschlusse beitreten, sowie daß eine solchergestalt ausgesprochene Entlassung des Directors den Verlust aller demselben vertragmäßig gewährten Ansprüche an die Gesellschaft auf Besoldung, Entschädigungen, Gratificationen oder andere Vortheile für die Zukunft von selbst zur Folge hat.

§. Ein und dreißig.

Der Verwaltungsrath bezieht für seine Mithaltung eine Lantime von fünf Prozent des jährlichen Reingewinnes der Gesellschaft (§. Vierzehn), während der Bauzeit jedoch und im Minimum die Summe von Zweitausend fünfshundert Thalern pro Jahr. Er bestimmt, wie die Remuneration unter die einzelnen Mitglieder zur Vertheilung gebracht wird.

Baare Auslagen, welche durch die Theilnahme der Verwaltungsraths-Mitglieder an den regelmäßigen Monats-Sitzungen, sowie durch die Reisen zu dem Domicil-Orte und den Establishments der Gesellschaft veranlaßt werden, erstattet die Gesellschafts-Kasse nicht.

§. Zwei und dreißig.

Im Fall ein Verwaltungsraths-Mitglied in Concurß geräth, scheidet dasselbe von selbst aus der Verwaltung aus.

T i t e l F ü n f.

General-Versammlungen der Actionaire.

§. Drei und dreißig.

Im Monat Mai eines jeden Jahres findet die ordentliche Jahres-Versammlung der Actionaire an dem Sitze der Gesellschaft statt. Der Verwaltungsrath erstattet in dieser den Geschäftsbericht und legt die Bilanz seit dem letzten Abschlusse vor. In der ordentlichen Jahres-Versammlung müssen aus der Zahl der stimmberechtigten Actionaire drei Commissarien gewählt werden, welche die von dem Verwaltungsrathe bis zur nächsten ordentlichen General-Versammlung gelegten Rechnungen und Bilanzen zu prüfen und über das Resultat ihrer Prüfungen der zur Decharge-Ertheilung bestimmten nächsten General-Versammlung Bericht zu erstatten haben, diesen Bericht aber spätestens acht Tage vor der General-Versammlung dem Verwaltungsrathe zustellen müssen. Die ordentliche General-Versammlung monirt oder dechargirt auf Grund des Berichtes der Commissarien die Rechnungen des Verwaltungsrathes. Die nicht monirten Punkte der Rechnung werden als dechargirt angenommen.

Die Mitglieder der Revisions-Commission müssen Inländer sein.

§. Vier und dreißig.

Der Verwaltungsrath hat die Befugniß, jeder Zeit auch außerordentliche General-Versammlungen zu berufen. Er muß außerordentliche General-Versammlungen berufen, wenn wenigstens zehn Actionaire, welche zusammen wenigstens zweihundert Actien besitzen, unter Angabe der Beratungs-Gegenstände schriftlich bei ihm darauf antragen. Auch die außerordentlichen General-Versammlungen werden am Sitze der Gesellschaft abgehalten.

§. Fünf und dreißig.

Die Einladungen zu sämtlichen General-Versammlungen erfolgen durch den Verwaltungsrath mittelst zweimaliger Insertion in den Gesellschaftsblättern (§. Sechs), in denen die letzte mindestens vierzehn Tage vor dem Versammlungstage gesehen muß. Der Zweck der außerordentlichen General-Versammlungen muß in der Einladung angedeutet werden.

§. Sechs und dreißig.

Die General-Versammlung beschließt über alle Anträge, die ihr von dem Verwaltungsrathe

zur Beschlußnahme vorgelegt werden. Der Verwaltungsrath ist verpflichtet, die ihm spätestens acht Tage vorher schriftlich zugegangenen Anträge eines jeden Actionairs zur Kenntniß der General-Versammlung, und in dem Falle zur Discussion und Abstimmung zu bringen, wenn sich bei der Unterstützungsfrage mindestens ein zehntel der in der General-Versammlung vertretenen Stimmen dafür aussprechen. Ueber Anträge, welche in der General-Versammlung selbst formirt werden, kann der Verwaltungsrath, selbst wenn sie die Unterstützung von ein Zehntel der Stimmen erhalten, die Erörterung und definitive Beschlußfassung bis zur nächsten (ordentlichen oder außerordentlichen) General-Versammlung aussetzen.

§. Sieben und dreißig.

In der General-Versammlung ist jeder Actionair stimmberechtigt, auf dessen Namen wenigstens zwei Aktien seit mindestens vier Wochen im Actienbuche eingetragen stehen. Der Besitz von je zwei Aktien giebt je eine Stimme. Es soll jedoch kein Actionair auf Grund eigener Berechtigung und in Vertretung anderer Actionaire mehr als zwanzig Stimmen ausüben.

§. Acht und dreißig.

In der General-Versammlung können abwesende Actionaire durch Bevollmächtigte, jedoch nur durch Actionaire und auf Grund einer schriftlichen Vollmacht, deren Richtigkeit der Verwaltungsrath, wenn sie nicht in gerichtlicher oder notarieller Form ausgestellt ist, zu prüfen befugt ist, vertreten werden.

Für Handlungshäuser sind auch Procura-Träger, für Ehefrauen deren Ehegatten, für Wittwen deren großjährigen Söhne das Stimmrecht auszuüben befugt, auch wenn sie selbst nicht Actionaire sind.

Juristische Personen werden durch ihre gesetzlichen Repräsentanten, Minderjährige und andere Vormündete durch ihre Vormünder oder Kuratoren vertreten, auch wenn diese selbst nicht Actionaire sind.

§. Neun und dreißig.

Das Stimmrecht für die im Actienbuche und auf den Namen einer Person eingetragenen Aktien ist untheilbar. Es kann ebenso wie das Stimmrecht mehrerer Miteigenthümer derselben Aktien nur durch eine Person ausgeübt werden.

§. Vierzig

Der Vorsitzende des Verwaltungsrathes hat den Vorsitz in den General-Versammlungen zu führen, und zwei Scrutatoren zu ernennen. Ist der Vorsitzende des Verwaltungsrathes verhindert, so tritt ein von dem Verwaltungsrathe aus seiner Mitte oder aus den stimmberechtigten Actionairen zu ernennender Actionair an seine Stelle. Die Protokolle der ordentlichen und außerordentlichen General-Versammlungen werden gerichtlich oder notariell aufgenommen, und von dem Vorsitzenden sowie den Scrutatoren und sämmtlichen anwesenden Actionairen, die es verlangen, unterzeichnet.

§. Ein und vierzig.

Die Beschlüsse der General-Versammlung werden mit absoluter Stimmenmehrheit gefaßt, ausgenommen in den §§. Dreißig, Drei und vierzig und Fünf und vierzig vorgesehenen Fällen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei welchem auch die Bestimmung der Botir-Form steht. Auf den Antrag von acht Mitglüedern muß indeß die Abstimmung durch geheimes Scrutinium erfolgen. Die gefaßten Beschlüsse sind für alle abwesenden und dissentirenden Actionaire bindend.

§. Zwei und vierzig

Die Wahlen der Verwaltungsraths-Mitglieder, Stellvertreter, Rechnungs-Commissarien (§. Drei und dreißig) und Liquidatoren (§. Sechs und vierzig) erfolgen durch geheimes Scrutinium nach absoluter Majorität. Ergiebt der erste Wahlact keine absolute Majorität, so wird die doppelte Zahl der zu Wählenden, und zwar diejenigen Personen, auf welche sich die relativ

meisten Stimmen vereinigt haben, zusammengestellt, und auf die engere Wahl gebracht. Bei Stimmengleichheit entscheidet alsdann das Loos. Auch bei der Feststellung der auf die engere Wahl zu Erlegenden soll im Falle der Stimmengleichheit das Loos entscheidend sein.

§. Drei und vierzig.

Ueber Aenderungen des Gesellschafts-Statuts, über Erhöhung des Grund-Capitals, sowie über die Verlängerung der Dauer der Gesellschaft kann nur von der unter Angabe des Zweckes berufenen General-Versammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden und vertretenen Stimmen beschloffen werden. Alle diese Beschlüsse bedürfen der landesherrlichen Genehmigung.

§. Vier und vierzig.

Der Verwaltungsrath muß, abgesehen von den Fällen, welche gegenwärtiges Statut anderweitig vorschreibt, den Beschluß der unter Angabe des Zweckes zu berufenden General-Versammlung einholen, wenn es sich um die Aufnahme von Darlehen, oder um die Veräußerung erworbener und die Erwerbung neuer Immobilien und Concessionen handelt, deren Werth mehr als fünf und zwanzig Tausend Thaler beträgt.

T i t e l S e c h s .

Auflösung der Gesellschaft.

§. Fünf und vierzig.

Von dem Verwaltungsrathe oder von Actionairen, welche zusammen ein fünftel des emittirten Gesellschafts-Capitals besitzen, kann der Antrag auf Auflösung der Gesellschaft gestellt, die Auflösung selbst aber nur in einer unter Angabe des Zweckes berufenen General-Versammlung durch eine Mehrheit von drei Vierteln der vertretenen Actien, jede für eine Stimme zählend, beschloffen werden. Der Auflösungs-Beschluß bedarf der landesherrlichen Genehmigung. Außerdem tritt die Auflösung der Gesellschaft in den durch das Gesetz über Actien-Gesellschaften vom neunten November Eintausend achthundert drei und vierzig bestimmten Fällen ein, und wird jedenfalls nach Maaßgabe der ebendasselbst getroffenen Bestimmungen bewirkt.

§. Sechs und vierzig.

Die General-Versammlung bestimmt den Modus der Liquidation und die Anzahl der Liquidatoren; sie ernennt letztere und bestimmt ihre Befugnisse.

T i t e l S i e b e n .

Verhältnisse der Gesellschaft zur Staats-Regierung und zu den Bergbau-Gesetzen.

§. Sieben und vierzig.

Die Königliche Regierung zu Düsseldorf, sowie diejenigen Königlichen Regierungen, in deren Bezirk die Gesellschaft Geschäfte betreibt, sind befugt, einen Commissar zur Wahrung des Aufsichtrechtes für beständig oder für einzelne Fälle zu bestellen. Dieser Commissar kann nicht nur den Verwaltungsrath und die General-Versammlung sowie sonstige Gesellschafts-Organe gültig zusammenberufen und ihren Berathungen beiwohnen, sondern auch jeder Zeit von den Büchern, Registern und sonstigen Verhandlungen und Schriftstücken der Gesellschaft Einsicht, und von dem Zustande der Kassen und gewerblichen Anlagen derselben Kenntniß nehmen.

§. Acht und vierzig.

Die Gesellschaft bleibt den, den Bergbau betreffenden ergangenen oder noch ergehenden gesetzlichen Vorschriften unterworfen. Insbesondere hat die Gesellschaft mit Rücksicht auf die von ihr betriebenen Bergbau-, Hütten- und anderen gewerblichen Unternehmungen für die kirchlichen und Schul-Bedürfnisse der von ihr beschäftigten Arbeiter zu sorgen, und zu den Kosten der Polizei- und Gemeinde-Verwaltung in angemessenem Verhältnisse beizusteuern, und kann, sofern

dieselbe sich dieser Verpflichtung entziehen sollte, angehalten werden, für die gedachten Zwecke sowie nöthigenfalls zur Gründung und Unterhaltung neuer Kirchen- und Schulsysteme diejenigen Beiträge zu leisten, welche von der Staats-Regierung nach schließlicher Bestimmung der betreffenden Ressort-Minister und des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten für nothwendig erachtet werden.

T i t e l A c h t.

Schlichtung von Streitigkeiten.

§. Neun und vierzig.

Alle auf die Gesellschaft bezüglichen Streitigkeiten zwischen Actionairen und der Gesellschaft resp. den Organen der letzteren sollen, mit Ausschließung der ordentlichen Gerichte, durch Schiedsrichter entschieden werden. Derjenige Theil, welcher auf schiedsrichterliche Entscheidung antzägt, hat seinerseits sofort den Schiedsrichter zu bezeichnen. Der andere Theil ist verpflichtet, seinerseits den Schiedsrichter innerhalb vierzehn Tagen zu ernennen, widrigenfalls nach Ablauf dieser Frist auch der zweite Schiedsrichter von dem provocirenden Theile ernannt wird. Beide Schiedsrichter müssen im Kreise Duisburg wohnen und anwesend sein.

Jeder Theil hat bei Ernennung des Schiedsrichters gleichzeitig eine schriftliche Erklärung desselben über die Annahme des Schiedsrichteramtes beizufügen. Innerhalb acht Tagen nach Ernennung des zweiten Schiedsrichters muß der provocirende Theil den Streitpunkt schriftlich den Schiedsrichtern vortragen resp. einreichen, und gleichzeitig dem anderen Theile Abschrift davon übersenden, welcher dann innerhalb acht Tagen eine schriftliche Entgegnung den Schiedsrichtern einzubändigen und dem Gegner davon eine Abschrift mitzutheilen hat.

Nach Ablauf dieser Frist treten die Schiedsrichter sofort zusammen.

Können sie sich nicht einigen, so bleibt ihnen die Wahl des Obmanns überlassen. Können sie sich über diese Wahl nicht einigen, so hat jeder Schiedsrichter einen Obmann zu bestimmen und das Loos entscheidet dann zwischen beiden Obmännern.

Verzögert aber ein Schiedsrichter die Theilnahme an der Wahl des Obmanns länger als vierzehn Tage nach der ihm gerichtlich oder notariell insinuirten Aufforderung des anderen Schiedsrichters hierzu, so ist der von dem letzteren ernannte Obmann als ernannt zu betrachten und zur sofortigen Entscheidung berufen.

Schiedsrichterliche Entscheidungen können nur wegen Nichtigkeit gemäß §§. Einhundert zwei und siebenzig und folgende, Theil Eins, Titel Zwei der Allgemeinen Gerichts-Ordnung angefochten werden.

T i t e l N e u n.

Transitorische Bestimmungen.

§. Fünfundzwanzig.

Der erste Verwaltungsrath der Gesellschaft wird bis zur ordentlichen General-Versammlung des Jahres Eintausend achthundert zwei und sechszig von dem Banquier Herrn Simon Coppel in Hannover, dem Dr. juris Herrn Friedrich Hammacher in Essen, dem Banquier Herrn Gustav Kunde in Braunschweig, dem königlichen Commerzienrath Herrn Julius Scheidt in Kettwig und dem königlichen Bergamts-Assessor außer Diensten Herrn Heinrich Thies in Essen gebildet.

Für dieselbe Periode fungiren
Herr Maschinen-Direktor Heinrich Kirchwegger zu Hannover und Herr Banquier Wilhelm
Schieß zu Magdeburg als Stellvertreter.

Anlage A.

Bergbau-Actien-Gesellschaft Pluto.

Gegründet durch notariellen Vertrag vom

Bestätigt durch Allerhöchste Cabinets-Ordre vom

Actie Nr.

über Fünfhundert Thaler Preussisch Courant.

gegenwärtigen Actie Nr. bei der Bergbau-Actien-Gesellschaft Pluto ist als Besitzer der
von Fünfhundert Thaler theilhaftig, und hat als solcher alle statutarischen Rechte und Pflichten.
Ausgefertigt Essen, den

Der Verwaltungsrath.
(Drei Unterschriften)

Eingetragen folio des Actien-Registers.

(Gesessammlung de 185 Stück Nr.)

Anlage B.

(Erster) Dividendschein. (I. Serie)

zur Actie Nr.

der Bergbau-Actien-Gesellschaft Pluto zu Essen.

Inhaber empfängt gegen Rückgabe dieses Scheines an den bekannt zu machenden Stellen
und zu der bekannt zu machenden Zeit die statutgemäß ermittelte und durch die General-Ver-
sammlung festgesetzte Dividende für das Geschäftsjahr

Essen, den

Der Verwaltungsrath.

(Unterschrift zweier Mitglieder des Verwaltungsrathes per facsimile.)

Eingetragen folio

(Eigenthändige Unterschrift des Controlbeamten.)

Auf der Rückseite der wörtliche Abdruck des S. Siebenzehn.

Bergbau-Actien-Gesellschaft Pluto zu Essen.

Inhaber empfängt am gegen Rückgabe dieses Talons die
(II.) Serie von Dividendscheinen zur Actie Nr.

Essen, den

Der Verwaltungsrath.

(Facsimile der Unterschrift zweier Mitglieder.)

(Eigenthändige Unterschrift des Controlbeamten.)